

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Nikolaus Dal, Martin Bosse, Gottfried Wilhelm Obuch, Johann Christian Wiedebrock, Johann Balthasar Kohlhoff, Johann Philipp Fabricius ...

**Dal, Nikolaus
Bosse, Martin
Wiedebrock, Johann Christian
Obuch, Gottfried Wilhelm
Kohlhoff, Johann Balthasar
Fabricius, Johann Philipp
Zeglin, Daniel**

Tarangambadi, 03.07.1740-30.12.1740

29. Juli 1740

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed. Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-180672

die Heile Gottes und die Werke der Gerechtigkeit, Lust d. Sünden
mit, Glauben und Unglauben, die großen Thaten Gottes,
und die schrecklichen Thaten seiner Götzen etc., und zumerke
ist, der beste zu erwählen. Da er in Wahrheit die den
Himmeln ist abgekehrt, so will er auch, so gut, und
in solch zu verlassen, und eine gewisse Gabe zu geben zu
machen, so, daß ein Kind, was sich in das für die Eltern,
wenn ist, so macht! Antwort. von allem Gutes etc.
daß ist befohlen, und mit allem Gutes befohlen worden.
Aber eine Gabe befohlen, wirdet befohlen, was ist die,
so muß gemacht werden ist befohlen. Die Maßzeit wird
in fünfzig Jahren und eine Zeit, die so vorabzählen.
So sein: ist denn nicht ein solches Werk dabei? Antw.
Denn es zu trachten ist, so will er, so will er, so will er,
nach dem dieser Gabe, so wird ein solch als ein Gabe zu
fallen.

(2) Außer, daß der Herr Nanajudam nicht ab,
gegangen ist der Land, so will er, so will er, so will er,
so, und Manicken hat in dem ganzen Monat von
den Götzen, in der großen Götzen, so will er,
so will er, so will er.

Ernst
Actus

Den 27. July seit wannen abemall, so will er, so will er,
Personen, darunter d. in demselben Kinder, nach
sind, in der Götzen, in der Götzen, in der Götzen,
Götzen, so will er, so will er, so will er. So ist,
so von diesen, so als ein Kind, und die Götzen, so
pflanzen, so als ein Kind, und die Götzen, so
und die Götzen, so als ein Kind, und die Götzen, so
nicht von der Götzen, so als ein Kind, und die Götzen, so
empfangen, so als ein Kind, und die Götzen, so
gesehen,

gehalten, sondern nur seinen tollkühnen die Fäden
 zu weben, die feindlichen Ceremonien in der Mä-
 riamen der Maschin zu wehen verurtheilt, dem er aber nun,
 nach dem die seine Dienste gegeben zu seyn, gute
 Muth zu geben sich entschlossen hat. Die andere
 Königin war eine begabte Witwe, welche aber nicht un-
 schicklich zu seyn, sondern eine da hinten zu Both zu seyn.
 Unter denen, so im feindlichen gegeben und sie zu wehen
 angesetzt, bezeugten manche, daß Gott Wort im
 lebendig war, denn es ist sich und es ist all ein mag,
 gleiches zu seyn. Ein Soldat dem seine in Weiden
 seit begangen großeünden (a) so gehalten werden
 hat so nach gesagt, nach dem es sollte von dem Feind
 geführt, die in seyn mühteünden so bezeugt, daß
 in seinen Leib in einen Dache zu seyn mühte,
 Ein Witwe wurde das sich durch die Feind der die
 so geführt, daß sie seyn in seyn Caputchen nicht
 bei dem Vertrag bleiben können, sondern an einem
 aparten Ort fast eine halbe Dunde lang auf der Faden
 gehen, und seyn ihre Glücke gegeben (b) und ge-
 magt, darüber die am Ende alle feindlich worden.
 Der Unter Caput Mütte, welche die Vorbereitung
 der Maschin mit seinen rind gefüllt, hat sie
 auf seinen Dunden Faden gegeben, so sie von
 solchem Dunde bezeugen sollte, und wolt sie solches
 zu seyn hat, so ist in seyn Dunde bezeugt ge-
 den. Ein andere Witwe seyn in seyn Dunde haben
 mit seinen Faden, aber gelobt sich, daß, daß
 in seyn Caput, in seyn ihre Caput seyn haben, weil
 es ist als eine ganz in seyn Dunde zu seyn.
 So wolt

mit der Lasten in seinem Leben nicht mehr
zu thun zu haben, wenn sie sich gleich wieder
mehren solte. Weil man ihm sagt, das
ihm leid that, das er abgelegt, so hat
man ihn wegen der wegen der Chinden
nicht von der Last zu reich halten, jedoch
hingen wir Chinden ihn mehr zu dem
Gottes Wort lausenden, so sucht man ihnen
offenbar in der Kirche deutlich zu befehlen,
sondern sagen ihn nur besonders einige
Bemerkungen.

(B) ihre Worte sind gewesen: enack ara illei,
poruckamudilley i.e. mihi non est lenitum
(sc. peccati vulnus,) non possum perferre,
weil sie ihre Sünden nicht ablassen.

Von 30^{ten} July sent. wolte das Tamulische Tractat
sein sein Supplicium zwischen einem Christen und einem
Muhammedaner von dem zur Christen in sich selbst, und
fast diese Worte: et sic est, ut dicitur (C)
so ist das selbe nicht nur in abstrahirter, sondern
tatsache der Christen, das mit demselben selbst in der Gänge
beide dinst worden, sondern hat man sich mit einem
neuen Gesetz begeben.

Colloquium
inter Moslem
et Christianum

(C) Diese ist die andere Auflage welche
500. Tractat ist. die erste ist gedruckt
A. 1720. und ist das Buchlein selbst in
der Contin. xxix. p. 501. von dort zu
finden.

Von 2^{ten} Augusty des J. 1728. Parensesimutta, von
dem wir unter dem 2^{ten} May gegen das Ende, n. 15. Juny
gekauft

Von Parensesimutta
G. Lang
gekauft